

# RS Vwgh 1993/1/12 89/14/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1993, 413;

### Rechtssatz

Eine verjährte Schuld nicht mehr tilgen zu wollen, ist zunächst ein Willensentschluß, der erst durch entsprechende Ausbuchung im Rechenwerk gegenüber der Außenwelt manifestiert wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1989140188.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)